

Gesellschaftsvertrag
der
make it Landkreis Heilbronn GmbH
mit dem Sitz Heilbronn

- - - - -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

make it Landkreis Heilbronn GmbH

- (2) Satzungssitz der Gesellschaft ist Heilbronn.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Verwaltungssitz an jeden beliebigen Ort im Landkreis Heilbronn zu verlegen, ohne gleichzeitig ihren Satzungssitz zu ändern. Die Verlegung des Verwaltungssitzes darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erfolgen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Landkreis Heilbronn insbesondere durch den Betrieb einer Energie- und Klimaschutzagentur. Hierzu gehören vor allem die Unterstützung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Landkreises in Form einer individuellen Beratung und Begleitung bei der Umsetzung von Energie-, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsprojekten, insbesondere:
- die Mitentwicklung des ganzheitlichen kommunalen Klimaschutzes im Landkreis Heilbronn als „Vordenker“,
 - die gemeinwohlorientierte neutrale Beratung der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises Heilbronn in Fragen der Energie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung (Bereiche kommunaler Klimaschutz, Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere Photovoltaik Wärme sowie energetisch nachhaltiges Bauen und Sanieren von Gebäuden) mit dem Schwerpunkt in der Strategieberatung, der Prozessmoderation zur Umsetzung von individuellen Projekten sowie der Konzeptberatung und
 - die Beratung von Bürgern und Gewerbebetrieben zu Fragen rund um die Energieeffizienz, die Installation von PV-Anlagen oder die Sanierung von Gebäuden.

Diese Beratung kann in Form von Informationsveranstaltungen, Erstberatungen oder Kampagnen erfolgen.

Die Betätigung der Gesellschaft ist im Wesentlichen auf das Gebiet des Landkreises Heilbronn beschränkt und erfolgt für und im Interesse der (unmittelbaren oder mittelbaren) kommunalen Gesellschafter der Gesellschaft.

- (2) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt mit dem Unternehmensgegenstand ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne des § 48 LKrO BW i.V.m. §§ 102, 103 GemO BW.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, jährliche Zuschussverpflichtungen, Gründungsaufwand

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:
 - a) der Landkreis Heilbronn übernimmt 18.725 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 1 bis 18.725 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: Euro eins);
 - b) der Kommunale Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V. übernimmt 6.275 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 18.726 bis 25.000 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: Euro eins).

- (3) Die auf die Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind in Geld sofort in voller Höhe zu erbringen.
- (4) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) bis zum Betrag von EUR 2.500,00.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) die Geschäftsführung;
- b) die Gesellschafterversammlung;
- c) den Fachbeirat.

II. Geschäftsführung und Vertretung

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.
- (3) Die Geschäftsführung darf alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen. Durch Gesellschafterbeschluss oder im Rahmen einer durch Gesellschafter-

beschluss erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden, insbesondere kann die Zustimmungspflicht zu einer Maßnahme vom Überschreiten einer festgelegten Wertgrenze abhängig gemacht werden.

- (4) Über wichtige Angelegenheiten hat die Geschäftsführung die Gesellschafter unverzüglich zu informieren. Im Übrigen hat sie den Gesellschaftern regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft Bericht zu erstatten.

§ 7

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

III. Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere
 - a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - c) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;

- d) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - e) die Genehmigung des Wirtschaftsplans (§ 11);
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Abs. 2) und die Verwendung des Ergebnisses;
 - g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Mitgliedern des Fachbeirats sowie die Anstellungsverträge für die Geschäftsführer,
 - h) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - i) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern;
 - j) die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - k) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 14 Abs. 2;
 - l) die Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Gesellschafterversammlungen können auch virtuell, also fernmündlich (z.B. per Telefon) oder mittels Videokommunikation (z.B. per *Microsoft Teams*, *Skype* oder *Webex*) abgehalten werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter damit in Textform einverstanden erklären. Im Falle einer virtuellen Gesellschafterversammlung erfolgt die Abstimmung durch mündliche Mitteilung, durch Handzeichen oder in Textform.
- (4) Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, können die Beschlüsse der Gesellschafter auch auf eine andere Art gefasst werden. Die Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen kann insbesondere erfolgen:
- a) im Rund-um-Verfahren, insbesondere in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax, E-Mail oder audiovisuell;
 - b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z. B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).

Die Abstimmungserklärungen sind an die Gesellschaft zu richten, für die der Initiator der Abstimmung empfangsberechtigt ist. Der Einberufende hat eine Frist anzugeben (Tag und Stunde), bis wann die Abstimmungserklärungen der Gesellschafter spätestens bei der Gesellschaft eingegangen sein müssen. Das Zustandekommen bzw. Nichtzustandekommen des Beschlusses nach diesem Absatz ist gegenüber den Gesellschaftern in Textform festzustellen (z.B. per E-Mail) (Beschlussfeststellung).

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (§ 9 Abs. 2) und sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltete Gesellschafter gelten als anwesend im Sinne des Satzes 1. Sind nicht alle Gesellschafter anwesend oder vertreten, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Für jeden Gesellschafter können Mitglieder seines vertretungsberechtigten Organs in vertretungsberechtigter Anzahl an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Das Recht der Gesellschafter, sich in der Gesellschafterversammlung unter Beachtung von § 47 Abs. 3 GmbHG durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, bleibt unberührt. Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen im Übrigen durch kraft Gesetzes zu beruflicher Verschwiegenheit verpflichtete Personen der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Beruf begleiten lassen.
- (7) Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Landkreises Heilbronn. Der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest, bestimmt die Art und Reihenfolge der Abstimmungen und ist befugt, die gefassten Gesellschafterbeschlüsse festzustellen. Die gefassten Beschlüsse und die Beschlussfeststellungen sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, teilnehmende Personen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
- (8) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich der Maßnahmen über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;

- b) Beschlüsse nach § 1 Abs. 3 Satz 2 (Verlegung des Verwaltungssitzes);
 - c) Beschlüsse nach § 14 Abs. 2 (Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile);
 - d) Auflösung der Gesellschaft.
- (9) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- (10) In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung auch ohne vorherige Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung handeln; die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
- a) innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer (ordentliche Gesellschafterversammlung);
 - b) in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - d) auf Verlangen einzelner oder mehrerer Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens ein Drittel des Stammkapitals entsprechen; dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch den Geschäftsführer oder den/die Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes sowie des Zeitpunktes. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Lädt der Einberufende etwa zu einer telefonischen/virtuellen Gesellschafterversammlung ein, so teilt er dies und das Konzept über die technische Umsetzung der telefonischen/virtuellen Versammlung den Gesellschaftern in der Einladung mit.

- (3) Jeder Gesellschafter kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnungspunkte verlangen.

IV. Fachbeirat

§ 10 Fachbeirat

Die Gesellschaft hat einen Fachbeirat. Die Zahl der Mitglieder des Fachbeirats wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt. Der Landkreis Heilbronn ist berechtigt, eine Person in den Fachbeirat zu entsenden. Diese ist zugleich Vorsitzender des Fachbeirats. Der Fachbeirat hat die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich zu unterstützen und zu beraten. Der Fachbeirat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben. Der Fachbeirat soll mindestens einmal jährlich tagen. Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden auf den Fachbeirat keine Anwendung.

V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 11 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm sowie Stellenübersicht) sowie eine fünfjährige Finanzplanung als Grundlage der Wirtschaftsführung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Beirat zum Zwecke der Information vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung soll der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung vorlegen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan genehmigen kann.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und die ergänzenden Vorschriften der Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung (derzeit §§ 103 ff. GemO i. V. m. § 53 HGrG). Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Prüfung vorzubereiten und den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zu beauftragen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen (§ 53 Abs. 1 HGrG) und in einem Bericht auch bedeutende wirtschaftliche Sachverhalte darzustellen (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG). Sie hat den Prüfern alle Unterlagen vorzulegen und alle Erklärungen abzugeben, die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung benötigt werden.
- (2) Die Aufstellung und Abschlussprüfung des Jahresabschlusses inkl. Lagebericht hat bis zum Ablauf der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers mindestens einen Monat vor der Gesellschafterversammlung zu übersenden und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ende eines Geschäftsjahres die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (5) Die unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen haben unter Mitwirkung der Geschäftsführung den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu geben.
- (6) Die unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen haben unter Mitwirkung der Geschäftsführung gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. 4 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Für die Prüfung der Betätigung der Gesellschafter, die kommunale Gebietskörperschaften sind, werden den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde

wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 48 LKrO BW i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO BW eingeräumt.

§ 13

Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführung hat den unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften zum Zwecke der ihnen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Geschäftsführung diesen Gebietskörperschaften die für die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses (§ 48 LKrO BW i.V.m. § 95a GemO BW) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

VI. Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung

§ 14

Verfügungen über Geschäftsanteile, Erwerbsrecht bei Verkaufsabsicht

- (1) Weitere Gesellschafter können mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung aller bisherigen Gesellschafter. Es können nur solche weiteren Gesellschafter aufgenommen werden, die kein privates Kapital im Sinne von § 108 Abs. 4 Nr. 3 GWB darstellen.
- (2) Die Abtretung von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter bedarf keiner Zustimmung der Gesellschaft. Im Übrigen bedarf jede Verfügung über Geschäftsanteile der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.
- (3) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchsbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen. Als Geschäftsanteile im Sinne dieses Vertrags gelten auch Teile von Geschäftsanteilen.
- (4) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil seines Geschäftsanteils zu veräußern, so hat er diesen zunächst dem übrigen Gesellschafter zum Kauf anzubieten.

- (5) Die Gesellschafter haben ein Erwerbsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Erwerbsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.

Als Wert der Geschäftsanteile ist der Nennbetrag der betroffenen Geschäftsanteile anzusetzen.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können eingezogen werden:
- a) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss;
 - b) wenn sie der Gesellschaft gehören durch Gesellschafterbeschluss;
 - c) wenn der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder eine Auflösungsklage erhebt;
 - d) wenn der Kommunale Klimaschutzverein Landkreis Heilbronn e.V. seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere der Pflicht, im Innenverhältnis die erforderlichen Zustimmungen einzuholen, damit in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft entsprechende Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, einen anderen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abtritt.
- (3) Bei Beschlüssen über die Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Die Einziehung wird mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam. Unabhängig davon sind zumindest die Stimmrechte ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 UAbs. 2.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. § 7 gilt für die abstrakte Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend. Erfolgt die Liquidation gemäß Satz 1 durch den Geschäftsführer, so gilt die diesem Geschäftsführer erteilte konkrete Vertretungsbefugnis für die Liquidation fort, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss etwas anderes bestimmt wird.

§ 17

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie gemäß § 12 GmbHG im Bundesanzeiger.

§ 18

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Auf das Gesellschaftsverhältnis finden ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes Anwendung.

- - - - -